

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
XVIII. Zuckerindustrie		
82 57 000	Gewebesäcke (ausgenommen für Weißzucker)	
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	
XIX. Getreideverarbeitung		
82 57 000	Gewebesäcke	
76 30 200	Großflaschen in Um- hüllung	
49 99 220	Transportfässer und -behälter aus Eisen einschließlich Rollreifen- fässer	
85 11 000	Papiersäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm	
XX. Stärkeindustrie		
49 99 220	Transportfässer und -behälter einschließlich Rollreifen- fässer	
82 57 000	Gewebesäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	
XXI. Obst - und Gemüseindustrie		
81 89 400	Holzfasser, Leichtdicht- fässer (25, 50, 100 kg)	für Pulpe, Salz- gemüse, Gurken, Sauerkraut
85 89 400	Kartonagen ab 295X295X295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	
XXII. Fischwirtschaft		
49 99 220	Transportfässer und -behälter einschließlich Rollreifen- fässer	für techn. Trane
76 30 200	Großglas	für Präserven und Lebertran
81 89 400	Fässer aus Holz und Leichtdichtfässer (25, 50, 100 kg Inhalt)	
81 89 500	Kisten und Verschlage aus Holz	
81 89 500	Räucherfischkisten (ab 12,5 kg Inhalt)	
81 89 500	Verschlage	für Gläser
82 57 000	Gewebesäcke	für Fischmehl
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm (Umkarton)	
XXIII. Genußmittelindustrie		
49 99 220	Transportfässer und -behälter	f
76 30 900	Stopfenflaschen	
76 30 300	Großflaschen	
81 89 400	Fässer aus Holz	
81 89 500	Kisten und Verschlage aus Holz	
82 57 000	Gewebesäcke	
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
XXIV. Süßwarenindustrie		
81 89 500	Kisten und Verschlage aus Holz sowie Harasse	
76 30 900	Bonbongläser	
4S 99 210	Hobbocks (Weißblech- dosen)	
85 89 400	Kartonagen ab 295 X 295 X 295 mm (Umkarton für Klein- packungen)	
XXV. Futtermittelindustrie		
82 57 000	Gewebesäcke	für Futtermittel u. Mischfutter (ausge- nommen Futter- getreide)

Anlage 2

Zu § 5 vorstehender Verordnung

Rückgabefristen für Leihverpackung

(Gilt nicht für Lieferungen, bei denen die Ware in einzelhandelsfertigen Abpackungen z. B. in Flaschen abgefüllt, in Schachteln abgepackt usw. geliefert wird und dem Empfänger aus diesem Grunde zugemutet werden kann, die Ware sofort der Außenverpackung zu entnehmen und auf Lager zu nehmen.)

Die Rückgabefristen für Leihverpackung werden für die einzelnen Industriezweige im besonderen wie folgt festgelegt.

Für Großhandelsbetriebe verlängern sich diese Fristen jeweils um 20 Tage.

I. Textilindustrie

1. Bei Lieferung von textilen Rohstoffen und Abfällen, die in Gewebesäcken zum Versand kommen	75 Tage
2. Bei Lieferung von Kammzug und Nähfäden	
a) Nähfäden und Kammzug, rohweiß	45 „
b) Kammzug, spinngefärbt.....	75 „
3. Bei Lieferung von Spinnereierzeugnissen (Garne, Zwirne)	
a) roh weiß	60 „
b) bunt	90 „
4. Bei Lieferung von merceresierten Strumpffloren	
a) für rohe Flore	90 „
b) für bunte Flore	120 „
5. Bei Lieferung von Spinnereierzeugnissen an die Posamentenindustrie	120 „
6. Soweit eine Veredlung der Garne im Lohn (Zwirnen, Färben, Spulen, Weifen, Merceresieren usw.) erfolgt, erhöht sich die Frist der Ziffern 3 und 4 Buchst. a je Veredlungsstufe um	10 „
7. Bei Fertigwarenversand (Gewebe, Gewirke) 30	„
8. Für Aufmachungsmaterialien, wie z. B. Hülsen, Rollen, Wickelpappen und ähnliches, die sich für den mehrmaligen Gebrauch eignen und Verpackungszubehör im Sinne der vorstehenden Verordnung sind, gelten jeweils die unter Ziffern 2 bis 5 festgesetzten Fristen.	
9. Für Wickelpappen und Rollen, die vom Einzelhandel an den Großhandel zurückzugeben sind	90 „